VERORDNUNG (EG) Nr. 1621/94 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1994

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Rindern und Zuchtpferden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 4 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 sind für das Wirtschaftsjahr 1994/95 die Zahl der reinrassigen Zuchtrinder und -pferde mit Ursprung in der Gemeinschaft, für die in den französischen überseeischen Departements eine Startbeihilfe zur Förderung der Viehwirtschaft gewährt wird, und die Zahl der männlichen Rinder festzulegen, die bei direkter Einfuhr aus Drittländern für eine Zollbefreiung in Betracht kommen oder für welche, bei Lieferung aus der übrigen Gemeinschaft, eine Beihilfe gewährt wird.

Für diese Erzeugnisse wurden die in der Bedarfsvorausschätzung ausgewiesenen Mengen festgelegt, durch die Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 [3] und (EWG) Nr. 1148/93 [4] der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2789/93 [5].

Damit die besondere Versorgungsregelung weiterhin ohne Unterbrechung angewandt werden kann, sollte die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Bilanz, bis zusätzliche Auskünfte der zuständigen Behörden vorliegen, unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen nur für drei Monate festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 der Kommission wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 der Kommission wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
[3] ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1992, S. 32.
[4] ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 15.
[5] ABl. Nr. L 254 vom 12. 10. 1993, S. 1.

ANHANG I

„ANHANG I

TEIL 1

Bedarfsvorausschätzung der Insel Réunion für männliche Mastrinder — Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	225

TEIL 2

Bedarfsvorausschätzung Guyanas für männliche Mastrinder — Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	190“

ANHANG II

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion — Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	45	1 000

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guyana — Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	45	1 000

TEIL 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Martinique — Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	10	1 000

TEIL 4

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe — Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. September 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Tier)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	10	1 000

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition hängt von den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ab."

ANHANG III

„ANHANG

TEIL 1

Belieferung von Guayana mit reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1994

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	4	1 000

TEIL 2

Belieferung von Martinique mit reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1994

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	3	1 000

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55).“